



## 6. Immissionsschutz

- 6.1 Die Windkraftanlage 5, mit einem maximalen Schalleistungspegel von 103 dB(A), ist unter Berücksichtigung der bereits betriebenen Windkraftanlagen 1 bis 4 so zu errichten und zu betreiben, dass der von der Windfarm Weiersbach an dem maßgeblichen Immissionsort Lindenhof (6)-IP-A- erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen insgesamt den nachstehenden Wert für die Nachtzeit nicht überschreitet: **43 dB(A)**
- 6.2 Der maßgebliche Immissionsort liegt im Außenbereich und wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet/Mischgebiet zugeordnet. Hier gilt als Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert: **nachts: 45 dB(A)**. Einzelne kurzzeitige Geräuschespitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98-).

Hinweis:

Grundlage für die Festlegung in der Auflage 1 ist die Schallprognose [REDACTED] vom 19.05.2005.